

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein -

Punkt der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

A

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen
beim Deutschen Bundestag einzubringen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 4 a - neu - (§ 375 ZPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. In § 375 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

Ausgeliefert am 6. DEZ. 1988

"(1a) Einem Mitglied des Prozeßgerichts darf die Aufnahme des Zeugenbeweises auch dann übertragen werden, wenn dies zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Prozeßgericht zweckmäßig erscheint und wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das Prozeßgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag."

Als Folge sind

- im Vorblatt in Abschnitt B nach dem 3. Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:
"- erleichterte Übertragung der Beweisaufnahme auf ein Mitglied des Prozeßgerichts;"
- in Abschnitt I Nr. 3 der Begründung "Inhalt des Entwurfs" (Seite 11 der Vorlage) nach dem 4. Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:
"- erleichterte Übertragung der Beweisaufnahme auf ein Mitglied des Prozeßgerichts;"
- in Abschnitt II der Begründung "Einzelbegründung" nach der Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 (Seite 16 der Vorlage) folgender Text einzufügen:

"Zu Nummer 4 a (§ 375 Abs. 1 a ZPO)

Mit der Abschaffung des Rechtsinstituts des vorbereitenden Einzelrichters durch das Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651) ist den Zivilkammern des Landgerichts eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung aufgebürdet worden. Eignet sich ein Rechtsstreit im Hinblick auf seine grundsätzliche Bedeutung oder auf die durch ihn aufgeworfenen besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art nicht dazu, dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen zu werden, so muß die Kammer in voller Besetzung auch umfangreichste und zeitraubendste Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen durchführen, selbst wenn vorhersehbar ist, daß dem persönlichen Eindruck der Richter vom Gang der Beweisaufnahme keine entscheidende Bedeutung zukommen wird. Dementsprechend haben sich die Gerichte wiederholt nachdrücklich dafür ausgesprochen, für derartige Fälle wieder eine Möglichkeit zur Beweiserhebung durch den beauftragten Richter zu schaffen.

Mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme ist die Erweiterung der Befugnisse des beauftragten Richters zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen vereinbar. Die ZPO läßt schon bisher in § 372 Abs. 2, § 375 Abs. 1 und § 434 Ausnahmen von diesem Grundsatz zugunsten anderer Prinzipien zu. Angesichts dessen erscheint es sachgerecht, den Prozeßbeteiligten und dem Gericht die mit der Durchführung umfangreicher Beweisaufnahmen vor der Kammer verbundenen Verzögerungen und Erschwernisse zu ersparen, wenn die Kammer zu der Überzeugung gelangt, daß eine sachgemäße Würdigung der Beweise auch ohne den persönlichen Eindruck vom Gang der Beweisaufnahme möglich sein wird."

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 495 a ZPO)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. Nach § 495 wird folgender § 495 a eingefügt:

" 495 a

(1) Das Gericht kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert eintausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Auf Antrag muß mündlich verhandelt werden.

(2) Das Gericht entscheidet über den Rechtsstreit durch Urteil, das keines Tatbestandes bedarf. Entscheidungsgründe braucht das Urteil nicht zu enthalten, wenn sie in das Protokoll aufgenommen worden sind."

Als Folge

- ist in Abschnitt I Nr. 3 der Begründung "Inhalt des Entwurfs" (Seite 11 der Vorlage) der 3. Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- Vereinfachung des Verfahrens nach billigem Ermessen des Gerichts bei geringen Streitwerten, ebenfalls zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit;"

- sind in Abschnitt II der Begründung "Einzelbegründung" zu Nummer 5 (Seite 16 ff. der Vorlage)

- Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Nach der Statistik entfällt ein erheblicher Prozentsatz der bei den Amtsgerichten geführten Zivilprozesse auf Verfahren mit Streitwerten unter 1.000,-- DM. So bezog sich z. B. im Jahre 1986 etwa ein Viertel der Zivilprozesse auf Streitwerte bis zu 500,-- DM.",

- in Satz 6 die Worte "für die Beweisaufnahme und die Urteilsabfassung" zu streichen,
- in Nummer 1 die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Seit der Aufhebung des § 510 c ZPO muß das Gericht auch in Verfahren mit geringstem Streitwert alle der mitunter komplizierten Verfahrensvorschriften der ZPO beachten und gegebenenfalls eine aufwendige Beweisaufnahme vornehmen. So zwingen etwa die Prinzipien des Strengbeweises (§§ 355 ff. ZPO) häufig zu Verfahrensweisen, die nicht nur dem Grundsatz der Prozeßökonomie widersprechen, sondern auch zu unverhältnismäßigen Kostenrisiken der Parteien führen. Nach dem vorgeschlagenen § 495 a Satz 1 ZPO soll es daher bei Streitwerten bis zu 1.000,-- DM dem Gericht gestattet werden, sein Verfahren nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Streitwertgrenze entspricht in etwa der Hälfte des monatlichen Nettoeinkommens eines Durchschnittsverdieners. Die 1.000 DM-Grenze für ein Verfahren nach billigem Ermessen ist auch in § 132 des Entwurfs einer VwPO und § 94 a des Entwurfs eines FGO-Änderungsgesetzes vorgesehen.

Das Gericht soll im Rahmen der niedrigen Streitwerte sein Gesamtverfahren einfacher gestalten können. In der Praxis werden Erleichterungen vor allem für Beweisaufnahmen Bedeutung gewinnen. So soll dem Gericht freistehen, die zur Sachaufklärung erforderlichen Erkenntnisse ohne Bindung an die Vorschriften der ZPO über das Beweisaufnahmeverfahren zu gewinnen."

- die Nummern 2 und 3 wie folgt zu fassen:

"2. Durch Absatz 1 Satz 2 der neuen Vorschrift wird klar-
gestellt, daß auf Antrag mündlich verhandelt werden
muß. Diese Regelung trägt der Bestimmung des Artikels 6
Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der
Menschenrechte und Grundfreiheiten Rechnung, nach der
jedermann Anspruch darauf hat, daß seine Sache in
billiger Weise vor Gericht öffentlich gehört wird.

3. Nach Absatz 2 sollen für die Rechtsstreitigkeiten mit
Streitwerten bis zu 1.000 DM auch die Anforderungen
an die schriftliche Niederlegung des Urteils reduziert
werden. Nach geltendem Recht kann auch in diesen Ver-
fahren von der Darstellung des Tatbestandes nur abge-
sehen werden, wenn die Parteien hierauf verzichten
(§ 313 a Abs. 1 ZPO). Ein solcher Verzicht ist oftmals
nicht zu erreichen. Dies führt dazu, daß das Gericht
einen den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO genügenden
Tatbestand anzufertigen hat, obwohl ein Rechtsmittel
gegen die Entscheidung unzweifelhaft nicht gegeben ist
und die Prozeßmaterie in den hier in Rede stehenden
Verfahren regelmäßig von den Beteiligten ohne weiteres
überblickt werden kann. Die Anfertigung des Tatbestandes
bedeutet in diesen Fällen einen unnötigen und außer
Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehenden Aufwand.
Zukünftig soll darauf verzichtet werden.

Um das Gericht dem niedrigen Streitwert entsprechend
noch weiter wirkungsvoll zu entlasten, soll es befugt
sein, die kurz gefaßten Entscheidungsgründe lediglich
in das Protokoll über die mündliche Verhandlung aufzu-
nehmen. Unterläßt es dies, muß das Urteil entsprechend
§ 313 Abs. 1 ZPO mit Entscheidungsgründen versehen werden."

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 a - neu - (§ 519 c ZPO)

zusammen-
hang mit
Art. 5,
4, 16
und 17

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

'6 a. Nach § 519 b wird folgender § 519 c eingefügt:

"§ 519 c

(1) Das Berufungsgericht kann die Berufung bis zur Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Anordnung einer Beweisaufnahme durch Beschluß zurückweisen, wenn es einstimmig die Berufung für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Parteien sind vorher zu hören.

(2) Die Vorschrift des § 543 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Gegen den Beschluß ist das Rechtsmittel gegeben, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte."

Als Folge ist

- im Vorblatt in Abschnitt B "Lösung" folgender Spiegelstrich anzufügen:

"- Zurückweisung unbegründeter Berufung durch Beschluß.";

- in Abschnitt I Nr. 3 der Begründung "Inhalt des Entwurfs" vor dem 5. Spiegelstrich (Seite 12 der Vorlage) einzufügen:

"- Zurückweisung unbegründeter Berufung durch Beschluß;"

- in Abschnitt II der Begründung "Einzelbegründung" nach der Begründung zu Nummer 6 (Seite 20 der Vorlage) folgender Text einzufügen:

"Zu Nummer 6a (§ 519 c ZPO)"

Neben den erstinstanzlichen Spruchkörpern sind auch die Berufungsgerichte erheblich belastet. Unter den zu terminierenden oder bereits terminierten, aber in absehbarer Zeit nicht zur Verhandlung kommenden Verfahren findet sich ein nicht geringer Teil von Rechtsmitteln, die unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet sind und in erster Linie zum Zweck des Zeitgewinns eingelegt wurden. Sie rechtfertigen den Aufwand einer mündlichen Verhandlung nicht und binden richterliche Arbeitskraft, die vorrangig der Bearbeitung begründeter Rechtsmittel zugeführt werden sollte.

Die nach dem Vorbild des Artikels 2 § 5 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (BGBl. I 1978, 446) entwickelte Vorschrift soll dem Berufungsgericht die Befugnis einräumen, die Berufung bis zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung oder Anordnung einer Beweisaufnahme durch Beschluß zurückzuweisen, wenn es einstimmig die Berufung für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Entscheidend kommt es darauf an, ob das Rechtsmittelgericht die Berufung im Ergebnis für erfolglos hält, so daß es unerheblich ist, ob das Berufungsgericht die Gründe des angefochtenen Urteils billigt oder aus anderen Gründen zu demselben Ergebnis gelangt.

Gegen den Vorschlag spricht nicht, daß er nicht für alle Zivilprozesse gleichermaßen tauglich ist. Mit ihm soll das gerichtliche Instrumentarium erweitert werden, damit auf aussichtslose Rechtsmittel angemessen und flexibel reagiert werden kann. Die mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht wird auch künftig der Regelfall sein. Es erscheint aber untragbar, daß offensichtlich unbegründete Rechtsmittel angesichts der langfristigen Terminierung vieler Berufungsspruchkörper mit beachtlichem Zeitgewinn honoriert werden.

Absatz 1 nennt die Voraussetzungen, unter denen das Verfahren durchgeführt werden kann. Die zeitliche Eingrenzung soll dabei gewährleisten, daß nur Berufungen, die von Anfang an - insgesamt oder teilweise - aussichtslos sind, vorab ausgeschieden werden. Das Gericht hat den Parteien rechtzeitig mitzuteilen, daß es eine Entscheidung durch Beschluß beabsichtigt. Diese Mitteilung muß eine Begründung enthalten und wird für die Stellungnahme eine Frist bestimmen. Mit seiner Mitteilung kann das Gericht einen Vorschlag zur gütlichen Verfahrenserledigung oder zur völligen oder teilweisen Rücknahme des Rechtsmittels verknüpfen.

Absätze 2 und 3 sichern die Einpassung in das geltende Rechtsmittelrecht."

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 b und 6 c - neu - (§§ 539, 540 ZPO)

In Artikel 1 sind nach Nummer 6 a -neu- folgende Nummern 6 b und 6 c einzufügen:

6 b. § 539 wird aufgehoben.

6 c. In § 540 werden die Worte "In den Fällen der §§ 538, 539" durch die Worte "Im Fall des § 538" ersetzt.'

Als Folge ist

in Abschnitt II der Begründung "Einzelbegründung" nach der Begründung zu Nummer 6 (Seite 20 der Vorlage) folgender Text einzufügen:

"Zu Nummern 6 b und 6 c (§§ 539, 540 ZPO)

Nach § 539 ZPO kann das Berufungsgericht bei einem wesentlichen Verfahrensmangel die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurückverweisen. Eine solche Zurückverweisung bedeutet jedoch stets, daß der Prozeß zum Nachteil der Parteien verzögert und verteuert wird. Auch mag eine Zurückverweisung von der ersten Instanz als "Schulmeisteri" des Rechtsmittelgerichts empfunden werden, was deren Entscheidungsfreude - etwa im Rahmen der prozeßstraffenden Präklusionsvorschriften - hemmen könnte. Die durch § 539 ZPO ermöglichte Verteuierung und Verzögerung des Verfahrens sind so gravierende Nachteile, daß auf die Regelung verzichtet werden soll. Ihr Fortfall stärkt zugleich das Ansehen der ersten Instanz."

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 10 - neu - (§ 794 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b - neu -)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 3,
14, 16
und 17

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 10
anzufügen:

'10. In § 794 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 a folgende
Nummer 3 b eingefügt:

"3 b. aus Beschlüssen nach § 519 c;"

Als Folge ist

in Abschnitt II der Begründung "Einzelbegründung" nach
der Begründung zu Nummer 9 (Seite 23 der Vorlage) folgender
Text einzufügen:

"Zu Nummer 10 (§ 794 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b ZPO)

Aus Beschlüssen nach § 519 c -neu- (Artikel 1 Nr. 6 a -neu-) muß wegen der Kosten vollstreckt werden können. Da Beschlüsse nach § 519 c weder Urteile i.S. von § 704 Abs. 1 ZPO noch Vollstreckungstitel i.S. von § 794 Abs. 1 ZPO sind, insbesondere auch keine "Entscheidungen, gegen die das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet" (§ 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO), wie dies für Beschlüsse nach § 519 b ZPO angenommen wird (Baumbach-Lauterbach-Hartmann, ZPO, 4. Aufl., Anm. 6 zu § 794), ist der Beschluß nach § 519 c -neu- in die Aufzählung der Vollstreckungstitel in § 794 Abs. 1 ZPO aufzunehmen."

- R 6. Zu Artikel 1 Nr. 11 - neu - (§ 828 Abs. 3 ZPO),
Artikel 1 Nr. 12 - neu - (§ 899 Abs. 2 ZPO)

In Artikel 1 sind nach Nummer 10 - neu - folgende Nummern 11 und 12 anzufügen:

'11. In § 828 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung der Zwangsvollstreckung in Forderungen Vordrucke einzuführen. Für die Vollstreckung wegen bestimmter Ansprüche und in bestimmte Forderungen können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden. Soweit Vordrucke nach Satz 1 eingeführt sind, müssen sich die Parteien ihrer bedienen."

12. Der bisherige Text des § 899 wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Verfahrens zur Abnahme der eidensstattlichen Versicherung Vordrucke einzuführen. Soweit Vordrucke nach Satz 1 eingeführt sind, müssen sich die Parteien ihrer bedienen."

Als Folge ist

in Abschnitt II der Begründung "Einzelbegründung" nach der Begründung zur neuen Nummer 10 (Seite 23 der Vorlage) folgender Text einzufügen:

"Zu Nummern 11 und 12 (§ 828 Abs. 3 und § 899 Abs. 2 ZPO)

Die Vollstreckungsgerichte sind ebenfalls erheblich belastet. In diesem Zusammenhang hat die gerichtliche Praxis seit längerem wiederholt darum gebeten, verbindliche Vordrucke für Anträge in Zwangsvollstreckungssachen einzuführen. Dem berechtigten Anliegen soll durch eine Rechtsverordnungsermächtigung für die in der Praxis wichtigsten Fälle entsprochen werden, damit der Bundesminister der Justiz geeignete Vordrucke gemeinsam mit den Ländern entwickeln und einführen kann. Bisher sind Vordrucke vorgeschrieben für das Mahnverfahren (§ 703 c ZPO), im Prozeßkostenhilfungsverfahren (§ 117 Abs. 3 ZPO) und im vereinfachten Verfahren auf Abänderung von Unterhaltstiteln (§ 641 t ZPO). Soweit in Zwangsvollstreckungssachen Vordrucke verwendet werden, sind diese für die Zwecke von Rechtsanwälten, Inkassounternehmen und Versandhäusern entwickelten Formulare unübersichtlich und erfordern daher bei der Bearbeitung einen erheblichen Aufwand. Zudem sind die Vordrucke nicht selten unrichtig, veraltet oder unbrauchbar. Durch die Einführung verbindlicher Vordrucke kann die Arbeit der Rechtspfleger, Geschäftsstellenverwalter und der Kanzlei nicht unerheblich vereinfacht werden. Oftmals notwendige Korrekturen der Anträge, zeitaufwendige Rückfragen beim Antragsteller und die Zurückweisung von Anträgen können vermieden werden. Ebenso wird die Einführung amtlicher Antragsvordrucke für den weniger rechtskundigen Bürgern eine beachtliche Hilfe bedeuten."

R 7. Zu Artikel 2 (§ 23 Nr. 1 GVG)

In Artikel 2 wird das Wort "sechstausend" durch das Wort "achttausend" ersetzt.

Als Folge ist

in Abschnitt II der Begründung "Einzelbegründung" zu Artikel 2 der zweite Absatz der Begründung (Seite 24 der Vorlage) durch folgenden Text zu ersetzen:

"Die immer stärker drohende Überlastung der Zivilgerichte gebietet es inzwischen, über den damaligen Vorschlag hinauszugehen.

Eine Anhebung der Streitwertgrenze ist die wirksamste und am besten berechenbare Maßnahme zur Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit. Die darin liegenden Möglichkeiten müssen möglichst weit ausgenutzt werden. Dafür wäre eine Anhebung der Streitwertgrenze auf 6.000,-- DM nicht ausreichend.

Vielmehr muß der Streitwert deutlich höher angehoben werden. Durch Verlagerung von Verfahren an das Amtsgericht tritt dort nur ein geringer Mehrbedarf an Richterstellen auf, während bei den höheren Gerichten wesentlich mehr Stellen zur Disposition stehen. Der per Saldo sich ergebende Gewinn an Richterstellen sollte zu einem Teil dazu verwendet werden, den Pensenschlüssel bei den Amtsgerichten für die übergehenden Sachen in Anerkennung ihres durchschnittlich höheren Schwierigkeitsgrades in gewissem Umfang anzuheben; der größere Teil des Gewinns an Richterstellen kann jedoch zur echten Entlastung der Amtsgerichte verwendet werden. Dadurch würde insgesamt die Bedeutung der Amtsgerichte in erwünschter Weise gestärkt.

Nach den Berechnungen der nordrhein-westfälischen Kommission zur Entlastung der Zivilgerichte ergibt sich bei Anhebung der Streitwertgrenze auf 8.000,-- DM folgendes Bild: Bei einer Anhebung auf 6.000,-- DM gingen ca. 10 % der landgerichtlichen Verfahren auf die Amtsgerichte über, was per Saldo rd. 100 Richterpensen disponibel macht. Bei einer Anhebung auf 8.000,-- DM würden demgegenüber 25 % der landgerichtlichen Verfahren übergehen, woraus per Saldo ein Gewinn von 234 disponiblen Richterstellen folgt. Der für eine Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit zu gewinnende Effekt ist also bei einer Anhebung auf 8.000,-- DM mehr als doppelt so hoch, als wenn der Streitwert nur von 5.000,-- DM auf 6.000,-- DM erhöht würde. Nach den Berechnungen der Kommission würde auch dann, wenn die Pensenzahl für die an die Amtsgerichte übergehenden Verfahren angemessen verbessert würde, immer noch ein Gewinn in der Größenordnung von 170 Richterstellen zur Disposition verbleiben.

Dagegen würde die Anhebung der Wertgrenze etwa auf 6.000,-- DM nur wenig nützen. Ihr geringer Entlastungseffekt steht außerdem in keinem angemessenen Verhältnis zu dem mit seiner Umsetzung verbundenen Aufwand.

Für die Bearbeitung der mit dieser Anhebung in Nordrhein-Westfalen auf die Amtsgerichte übergehenden ca. 11.100 Verfahren wären landesweit etwa 17 Amtsrichter mehr erforderlich. Das bedeutet aber, daß nur die größeren Amtsgerichte mit einer personellen Verstärkung rechnen könnten. Die übrigen Amtsgerichte müßten die Mehrarbeit ohne Ausgleich verkraften. In den anderen Bundesländern wären die Auswirkungen vergleichbar gering.

Um zu einer wirklichen Entlastung zu kommen, müssen mindestens auch die Verfahren im Streitwertbereich zwischen 5.000,-- DM und 8.000,-- DM in die amtsgerichtliche Zuständigkeit überführt werden. Nur auf diese Weise lassen sich rechnerisch so viele Richterpensen gewinnen, daß tatsächlich auch die Amtsgerichte personell besser ausgestattet werden können. Außerdem sind nur bei einer so deutlichen Strukturveränderung zusätzliche Maßnahmen im Interesse der Betroffenen vertretbar wie die Einführung des Anwaltszwangs für bestimmte amtsgerichtliche Zivilverfahren und die Neubewertung der richterlichen Arbeitsaufgaben."

8. Zu Artikel 2 (§ 23 Nr. 1, § 116 Abs. 2 Satz 2 - neu - GVG)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Nr. 1 wird das Wort "fünftausend" durch das Wort "sechstausend" *) ersetzt.

2. In § 116 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ein auswärtiger Senat für Familiensachen kann für die Bezirke mehrerer Familiengerichte gebildet werden."

Als Folge ist

- in Abschnitt II der Begründung "Einzelbegründung" nach der Überschrift "Zu Artikel 2 - Änderung des GVG" (Seite 23 der Vorlage) die Zwischenüberschrift "Zu Nummer 1 (§ 23 Nr. 1 GVG)" einzufügen,
- am Ende des bisherigen Textes (Seite 24 der Vorlage) folgender Text anzufügen:

*) Im Falle der Annahme der Empfehlung zu Ziffer 7 ist das Wort "sechstausend" durch das Wort "achttausend" zu ersetzen.

"Zu Nummer 2 (§ 116 Abs. 2 GVG)

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird eine Klarstellung angestrebt, unter welchen Voraussetzungen die Bildung auswärtiger Familiensenate erfolgen kann. Bei Inkrafttreten des 1. Eherechtsreformgesetzes ist § 116 Abs. 2 GVG nicht angepaßt worden.

Damals ist die Zuständigkeit als Eingangsgericht von den Landgerichten auf die Familiengerichte übergegangen. Da die Landgerichte im Bereich der Familiengerichtsorganisation keine Funktion mehr haben, erscheint es zweckmäßig auszusprechen, daß für die räumliche Ausdehnung statt auf den Landgerichtsbezirk auf den Familiengerichtsbezirk abzustellen ist. Dieses Ergebnis kann bisher nur im Wege restriktiver Gesetzesauslegung, nicht aber mit der bei gerichtsorganisatorischen Regelungen wünschenswerten Eindeutigkeit gewonnen werden.

Für die Errichtung eines Familiensenats für den Bezirk eines einzigen Familiengerichtsbezirks dürfte ein Bedürfnis nicht bestehen. Die Bezirke mehrerer Familiengerichte erscheinen zur Bestimmung der Mindestgröße des Bezirks eines auswärtigen Familiensenats ausreichend."

9. Zu Artikel 2 Nr. 2 - neu - (§§ 199 - 202 GVG),
Artikel 1 Nr. 4 b und 4 c - neu - (§§ 223, 224 ZPO),
Artikel 9 Abs. 2 - neu - (§§ 161 Abs. 1 Satz 2 BauGB, § 209
Abs. 6 BEG, § 99 Abs. 4 PatG, § 10 FGG),
Artikel 9 b - neu -

- a) In Artikel 2 ist nach der neuen Nummer 2 folgende neue
Nummer 3 einzufügen:

"3. Der siebzehnte Titel (§§ 199 - 202) wird aufgehoben."

Als Folge ist

- im Vorblatt in Abschnitt B ein weiterer Spiegelstrich an-
zufügen:

"- Abschaffung der Gerichtsferien";
- in Abschnitt I der Begründung (Allgemeines) in Nummer 3
(Seite 12 der Vorlage) vor dem 1. Spiegelstrich ein weiterer
Spiegelstrich einzufügen:

"- Abschaffung der Gerichtsferien.";
- in Abschnitt II der Begründung (Einzelbegründung) nach der
Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 folgender Text einzufügen:

"Zu Nummer 3 (§§ 199 - 202 GVG)

Nach § 199 GVG beginnen die Gerichtsferien am 15. Juli und enden am 15. September. Während dieser Zeit werden nur in näher bestimmten Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen (§ 200 GVG). Die Gerichtsferien hemmen den Ablauf von Fristen mit Ausnahme von Notfristen und der Fristen in Feriensachen selbst.

In der nicht mehr verabschiedeten ZPO-Novelle war vorgesehen, die Gerichtsferien abzuschaffen (vgl. BT-Drs. 10/3054 Artikel 2 Nr. 8). Der Entwurf des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes sieht die Aufhebung der §§ 199 ff. GVG nicht vor. Die stets umstritten gewesenen Gerichtsferien sollen aber entfallen. Damit wird eine entsprechende Initiative des Bundesrats bei den Beratungen des Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 8/2287) wieder aufgegriffen und ein Beitrag zu einer Entlastung der Gerichte und zu einem für alle Beteiligten übersichtlichen Verfahrensgang geleistet.

Die Gerichtsferien sollten ursprünglich die Urlaubsregelung für die Gerichtsangehörigen und die Anwälte erleichtern. Sie sollten darüber hinaus noch eine Freistellung von Aufgaben als ehrenamtliche Richter, Zeugen und Sachverständige in der Erntezeit sichern. Es liegt auf der Hand, daß das letzte Ziel der über 100 Jahre alten Vorschrift mittlerweile obsolet geworden ist. Es bleibt das Argument der besseren Urlaubsplanung. Zwar stellt die Verdünnung der Termine und die Hemmung der Fristen in den Gerichtsferien eine gewissen Erleichterung dar. So kann etwa der Einzelanwalt während dieser Zeit leichter Urlaub nehmen, ohne Termindruck fürchten zu müssen. Demgegenüber sind aber folgende Nachteile zu berücksichtigen: Einmal decken sich heute die beweglichen Ferienzeiten nicht mehr mit den fixierten Gerichtsferien. Weiterhin ist die Ferienregelung eine Besonderheit des Zivilprozesses. In anderen Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten gibt es keine Gerichtsferien. Es ist jedoch nicht bekannt geworden, daß man in diesen Bereichen ohne Gerichtsferien Schwierigkeiten bei der Urlaubsplanung hat. Weiterhin verzögern die Gerichtsferien die Verfahren. Ferner könnte durch die Abschaffung der Gerichtsferien eine gleichmäßige Verteilung der Belastung über das gesamte Geschäftsjahr sowie eine bessere Ausnutzung der räumlichen und personellen Kapazitäten erreicht werden. Dadurch würde auch

das Verfahren gestrafft und vermieden, daß Prozesse als Feriensachen vor einem nicht spezialisierten Ferienkollegium verhandelt werden müssen. Mit der Streichung der Vorschriften über die Gerichtsferien entfielen auch die Schwierigkeiten etwa bei der Einordnung eines Rechtsstreits als Feriensache und bei der Behandlung der zahlreichen Anträge zur Behandlung als Feriensache. Letztendlich würden mit einer Abschaffung der Gerichtsferien auch die Mißverständnisse beseitigt, die in der Bevölkerung und bei anderen Behörden mit diesem Begriff verbunden sind, nämlich die scheinbare Befreiung von Arbeit für zwei Monate."

b) In Artikel 1 sind folgende neue Nummern 4 b und 4 c einzufügen:

'4 b. § 223 wird gestrichen.

4 c. In § 224 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Notfristen sind nur diejenigen Fristen, die in diesem Gesetz als solche bezeichnet werden."

Als Folge ist

in Abschnitt B der Begründung "Einzelbegründung" zu Artikel 1 nach Nummer 4 a (Seite 16 der Vorlage) folgendes einzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 4 b und 4 c (§§ 223, 224 ZPO)

Die vorgeschlagene Abschaffung der Gerichtsferien (Artikel 2 Nr. 3) führt zu Folgeänderungen und macht § 223 Abs. 1 und 2 ZPO gegenstandslos. Die Vorschrift soll daher ganz gestrichen und die Legaldefinition der Notfrist in § 223 Abs. 3 nunmehr wegen des besseren Zusammenhangs in § 224 Abs. 1 als neuer Satz 2 angefügt werden."

- c) Der bisherige Text des Artikels 9 wird Absatz 1;
folgender Absatz 2 ist in Artikel 9 anzufügen:

"(2) Es werden aufgehoben

1. § 221 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches,
2. § 209 Abs. 6 des Bundesentschädigungsgesetzes,
3. § 99 Abs. 4 des Patentgesetzes und
4. § 10 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit."

Als Folge ist

in Abschnitt II der Begründung "Einzelbegründung" die Begründung zu Artikel 9 wie folgt zu fassen:

"Es handelt sich um Anpassungen an die Erhöhung der Beschwerdesumme nach Artikel 1 Nr. 8 des Entwurfs (Artikel 9 Abs. 1) und an die Abschaffung der Gerichtsferien nach Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs (Artikel 9 Abs. 2)."

- d) Nach Artikel 9 a - neu - ist folgender Artikel 9 b einzufügen:

'Artikel 9 b

Änderungen von Gesetzen auf dem Gebiet der
zwischenstaatlichen Rechtshilfe

1. Im Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 (BGBl. I S. 333), geändert durch Artikel 7 Nr. 17 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird § 5 Abs. 2 gestrichen.

2. Im Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328), geändert durch Artikel 7 Nr. 18 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird § 2 gestrichen.
3. Im Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1301) wird § 2 gestrichen.
4. Im Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514) wird § 2 gestrichen.
5. Das Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommens-Ausführungsgesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1156, 1268) wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Abs. 4 wird die Verweisung "§§ 2 bis 7" durch die Verweisung "§§ 3 bis 7" ersetzt.
 - b) In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung "die §§ 2, 11 Abs. 2 §§" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 2, die §§" ersetzt.
 - c) In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 2 und 18 bis 20" durch die Verweisung "§§ 18 bis 20" ersetzt.
 - d) In § 9 Abs. 2 wird die Verweisung "§§ 2, 29" durch die Verweisung "§§ 29," ersetzt.'

Als Folge ist

in Abschnitt II der Begründung "Einzelbegründung" nach der Begründung zu Artikel 9 a (Seite 30 der Vorlage) folgendes einzufügen:

"Zu Artikel 9 b

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der zwischenstaatlichen
Rechtshilfe

Nach Nummer 1 - 5 werden in den dort genannten Ausführungsgesetze die Vorschriften über Feriensachen gestrichen, da diese Vorschrift mit dem Wegfall der §§ 199 bis 202 GVG gegenstandslos werden."

Zu Artikel 3 Nr. 01 - neu - (§ 43 Abs. 1 WEG)

In Artikel 3 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|---|-----|---|
| R | 10. | a) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Ausnahme" die Worte
"der sich aus der Verpflichtung, die Lasten und Kosten
des gemeinschaftlichen Eigentums anteilig zu tragen
(§ 16 Abs. 2), ergebenden Zahlungsansprüche sowie"
eingefügt; |
| Bei Ab-
lehnung
ist
Ziff. 13
erledigt | | |
| R | 11. | b) In Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

"ausgenommen sind Streitigkeiten zwischen Wohnungs-
eigentümern und dem Verwalter wegen der Ansprüche
aus der Jahresabrechnung (§ 28 Abs. 3);".' |

Als Folge ist in Abschnitt II der Begründung "Einzelbegründung" vor der Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 (Seite 24 der Vorlage) folgender Text einzufügen:

"Zu Nummer 01 (§ 43 Abs. 1 WEG) *)

Es erscheint zweckmäßig, Wohngeldansprüche dem aufwendigen WEG-Verfahren zu entziehen und dem Prozeßgericht zuzuweisen, wie dies der Bundesrat schon 1976 vorgeschlagen hat (BR-Drs. 133/76 (Beschluß), S. 7). Der Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes 1988 (BR-Drs. 400/88) sieht demgegenüber lediglich vor, das Mahnverfahren für Wohngeldansprüche zu eröffnen. Hingegen lehnt es der Entwurf ab, die Ansprüche dem aufwendigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit insgesamt zu entziehen und dem zivilprozessualen Klageverfahren zuzuordnen.

Da die Anfechtung der für Zahlungsansprüche vorgreiflichen Beschlüsse der Eigentümerversammlung beim WEG-Gericht verbleiben soll, können sich Unklarheiten nicht ergeben. Zwar könnte der Beklagte eines beim Streitgericht geltend gemachten Wohngeldanspruchs veranlaßt sein, zusätzlich ein WEG-Verfahren anhängig zu machen (§ 23 Abs. 4, § 43 Abs. 1 Nr. 4 WEG), wenn er den zugrundeliegenden Wirtschaftsplan für falsch hält. Die Gefahr von Parallelverfahren sollte aber nicht überschätzt werden, da das Gemeinschaftsverhältnis in der Regel nicht in Streit gezogen wird oder aber deshalb unerheblich ist, weil bereits ein verbindlicher Beschluß der Eigentümerversammlung vorliegt. Jedenfalls werden die mit dem ZPO-Verfahren verbundenen Erleichterungen für die Verfahrensabwicklung (Geständnisfiktion, Anerkennungsurteile) insgesamt deutlich überwiegen.

Auch die Forderungen aus Jahresabrechnungen des Verwalters (§ 28 Abs. 3) sollen den Zivilgerichten zugewiesen werden."

*) Falls nur eine der Ziffern 10 und 11 eine Mehrheit findet, wird die Begründung redaktionell angepaßt.

R 12. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 44 Abs. 1 Satz 2 WEG)

In Artikel 3 Nr. 1 sind in § 44 Abs. 1 Satz 2 nach den Worten "nicht zu erwarten ist" die Worte "oder wenn eine weitere mündliche Verhandlung im Hinblick auf die große Zahl der Verfahrensbeteiligten un-
tunlich erscheint"
einzufügen.

Als Folge ist
in Abschnitt II der Begründung "Einzelbegründung" in der Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 (Seite 25 der Vorlage) folgender Absatz anzufügen:

"Auf eine weitere mündliche Verhandlung soll auch dann verzichtet werden können, wenn deren Durchführung wegen der großen Zahl der Verfahrensbeteiligten auf besondere Schwierigkeiten stößt. Bei großen Eigentümergemeinschaften ist es in der Regel von vorn-
herein ausgeschlossen, daß die mit dem Grundsatz der mündlichen Verhandlung verfolgten Ziele erreicht werden. Nach § 43 Abs. 4 sind an dem gerichtlichen Verfahren grundsätzlich sämtliche Wohnungseigentümer beteiligt. Selbst wenn man davon ausgeht, daß sich erfahrungsgemäß ein Teil der Wohnungseigentümer von anderen vertreten läßt, kann die Zahl der in der mündlichen Verhandlung auftretenden Wohnungseigentümer so groß sein, daß eine sinnvolle mündliche Verhandlung aller Beteiligten mit dem Richter praktisch ausgeschlossen ist. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 44 Abs. 1 wird klargestellt, daß der Richter in solchen Fällen dann nach pflichtgemäßem Ermessen von dem Grundsatz der mündlichen Verhandlung abgehen und das Verfahren schriftlich abwickeln kann, wenn in dem Verfahren bereits einmal mündlich verhandelt worden ist."

Erle-
digt
bei
Ableh-
nung
von
Ziff. 10

13. Zu Artikel 3 Nr. 3 - neu - (§ 51 WEG)

In Artikel 3 ist folgende Nummer 3 einzufügen:

'3. § 51 wird wie folgt gefaßt:

"§ 51

Zuständigkeit für Streitigkeiten
über das Wohnungseigentum

Das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt,
ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes
zuständig für Rechtsstreitigkeiten

1. zwischen Wohnungseigentümern wegen Entziehung des
Wohnungseigentums (§ 18),
2. zwischen Wohnungseigentümern wegen der Zahlungsan-
sprüche aus § 16 Abs. 2."

Als Folge ist

in Abschnitt II der Begründung "Einzelbegründung" nach der
Begründung zu Artikel 3 Nr. 2 (Seite 26 der Vorlage) fol-
gender Text einzufügen:

"Zu Nummer 3 (§ 51 WEG)

Es erscheint zweckmäßig, auch für Wohngeldansprüche, die durch Artikel 3 Nr. 01
von dem Verfahren nach § 43 ausgenommen werden sollen, ohne
Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Zuständig-
keit des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Grundstück liegt,
zu begründen."

R 14. Zu Artikel 5 Nr. 4 - neu - (Nummer 1023 und 1123 des Kosten-
Zusam- verzeichnisses zum GKG)
menhang
mit
Ziff. 3,
5, 16
und 17

In Artikel 5 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 einzufügen:

'4. In Nummer 1023 und 1123 des Kostenverzeichnisses zum GKG werden jeweils vor dem Wort "Grundurteil" die Worte "Beschluß (§ 519 c ZPO)," eingefügt.'

Als Folge ist

in Abschnitt II der Begründung "Einzelbegründung" nach der Begründung zu Artikel 5 Nr. 3 (Seite 28 der Vorlage) folgender Text einzufügen:

"Zu Nummer 4 (Nummer 1023 und 1123 des Kostenverzeichnisses
zum GKG)

Die Einführung des § 519 c der Zivilprozeßordnung macht eine entsprechende Ergänzung der Gebührenvorschriften des Gerichtskostengesetzes erforderlich. Die die Berufungsinstanz abschließende Entscheidung des Gerichts nach § 519 c ZPO soll einem Urteil gleichgestellt werden. Im Hinblick auf den mit der Entscheidung verbundenen geringeren Arbeitsaufwand erscheint eine volle bzw. eine dreiviertel Gebühr ausreichend; die Entscheidung nach § 519 c ZPO soll daher gebührenrechtlich jeweils dem in Betracht kommenden Grund- oder Vorbehaltsurteil gleichgestellt werden.

Nummer 1023 KV-GKG bezieht sich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Da § 519 c ZPO auch in Scheidungs- und Folgesachen Anwendung finden wird, ist eine entsprechende Erweiterung des Gebührentatbestandes bei Nummer 1123 KV-GKG erforderlich."

AS 15. Zu Artikel 8 (§ 46 Abs. 2 ArbGG)

a) Artikel 8 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 8

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 46 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Gesetze vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034 und 1037), wird wie folgt geändert:

Nach dem Klammerzusatz ' (§§ 275 bis 277 der Zivilprozeßordnung), ' werden die Worte 'über das vereinfachte Verfahren (§ 495a der Zivilprozeßordnung), ' eingefügt."

b) Die Begründung zu Artikel 8 (Seite 29 der Vorlage) ist wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 8 - Änderung des ArbGG *)

Für die Arbeitsgerichtsbarkeit ist die Anwendung des neuen § 495a ZPO auszuschließen.

*) Falls Ziffer 2 eine Mehrheit findet, wird die Begründung zu Artikel 8 an die neue Fassung des § 495a ZPO angepaßt.

Der neue § 495a ZPO, der es in Rechtsstreitigkeiten mit Streitwerten bis zu 500 DM in das Ermessen des Gerichtes stellt, in welcher Weise es die erforderlichen Beweise erhebt, und zuläßt, daß im Urteil von der Darstellung des Tatbestandes abgesehen wird, ist auf das arbeitsgerichtliche Verfahren nicht übertragbar.

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren gibt es die vom Wert des Beschwerdegegenstandes unabhängige Berufung (§ 64 Abs. 3 ArbGG) kraft ausdrücklicher Zulassung durch das erstinstanzliche Gericht.

Ob ein solcher Fall vorliegt, kann sich im Einzelfall erst nach einer Beweisaufnahme herausstellen. Auf die Beweisaufnahme nach den allgemeinen Vorschriften und die Darstellung des Tatbestandes im Urteil kann daher im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht verzichtet werden."

Begründung:

Für die Arbeitsgerichtsbarkeit ist der Anwendungsbereich des neuen § 495a ZPO nicht lediglich einzuschränken, die Anwendung ist vielmehr auszuschließen. Die Vorschrift eignet sich nur für ein gerichtliches Verfahren, in dem von vornherein feststeht, daß eine Berufung nicht stattfindet.

R 16. Zu Artikel 9 a - neu - (§ 33 Abs. 2 a - neu - BRAGO)

Zusam-
menhang
mit
Ziff. 3,
5, 14
und 17

Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9 a einzufügen:

'Artikel 9 a

Anderung der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte

In § 33 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der
im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, ver-
öffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch
..., wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Eine halbe Verhandlungsgebühr erhält der Rechtsanwalt
ferner für die Mitwirkung bei der Anhörung nach § 519 c
Abs. 1 Satz 2 ZPO."

Als Folge ist

in Abschnitt II der Begründung "Einzelbegründung" nach der
Begründung zu Artikel 9 (Seite 30 der Vorlage) folgender
Text einzufügen:

"Zu Artikel 9 a - Änderung der BRAGO

Die Einführung des § 519 c der Zivilprozeßordnung macht eine entsprechende Ergänzung der Gebührenvorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte erforderlich. Der Rechtsanwalt soll neben der Prozeßgebühr (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO) die Hälfte der Gebühr erhalten, die er erhalten hätte, wenn von ihm streitig mündlich verhandelt worden wäre. Erläßt das Berufungsgericht einen Beschluß, würde dem Rechtsanwalt eine Verhandlungsgebühr nicht zustehen. Weil aber das Verfahren an die Stelle der an sich erforderlichen mündlichen Verhandlung tritt und jedenfalls eine Mitwirkung an der Anhörung nach § 519 c Abs. 1 Satz 2 ZPO notwendig macht, ist ebenso wie in dem früher geltenden § 35 a der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung für ein Verfahren des Bundesgerichtshofs ohne mündliche Verhandlung nach Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen eine halbe Verhandlungsgebühr vorgesehen. Eine volle Verhandlungsgebühr wäre nicht angemessen, weil der Rechtsanwalt den Aufwand der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung spart. "

17. Zu Artikel 10 Nr. 1 a - neu - (Überleitungsvorschriften)

zusammenhang
mit
Art. 3,
Nr. 14
und 16

In Artikel 10 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1 a. Die Vorschriften des neuen Rechts über die Zurückweisung einer unbegründeten Berufung ohne mündliche Verhandlung sind nur anzuwenden, wenn die Berufungsbegründungsschrift nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden ist."

Als Folge ist

in Abschnitt II der Begründung "Einzelbegründung" die Begründung zu Artikel 10 (Seite 30 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Zu Artikel 10 - Überleitungsvorschriften

Zu Nummer 1 und 2

Die Überleitungsvorschriften entsprechen den bisherigen Regelungen bei der Erhöhung von Wertgrenzen.

Zu Nummer 1 a

Diese zusätzliche Überleitungsvorschrift soll gewährleisten, daß sich die Gerichte in der Gestaltung des Prozeßablaufs und die Parteien in ihrer Prozeßführung auf die geänderte Rechtslage bei der Zurückweisung einer Berufung einstellen können."

B

18. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.